

# Volksbank Plochingen eG

## Fernabsatz-Informationen „Kreditkartenvertrag“

Stand: 08.05.2012

Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

### Übersicht

- I. Allgemeine Informationen zur Bank
- II. Allgemeine Informationen zu Lizenzinhaber, zum Lizenzverhältnis und zu den für die DZ BANK handelnden Dienstleistern
- III. Informationen zum Kreditkartenvertrag
- IV. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

### Anlagen

#### I. Allgemeine Informationen zur Bank

Die Bank des Karteninhabers (**nachfolgend Bank**), die die Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung übernimmt, schaltet aus lizenzrechtlichen Gründen die unter Ziffer II genannte DZ BANK AG (**nachfolgend DZ BANK**) als Emittent der Kreditkarte(n) und Vertragspartner des Karteninhabers ein.

#### Name und Anschrift der Bank

Zentrale:	Zuständige Filiale:
Volksbank Plochingen eG Am Fischbrunnen 8 73207 Plochingen	Siehe beiliegende Übersicht „Niederlassungen der Volksbank Plochingen eG“.*
Telefon: 07153 706-0 Telefax: 07153 706-146 E-Mail: email@volksbank-plochingen.de	

\* Zuständig ist die Filiale am Wohnort des Kunden oder die nächstgelegene Filiale. Sofern der Kunde weit entfernt wohnt, ist grundsätzlich die Zentrale zuständig. Davon abweichende Regelungen sind auf Wunsch des Kunden möglich. Die jeweilige Filial-Anschrift kann der genannten Übersicht entnommen werden.

#### Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank:

Vorstand: Sandra Achilles, Volker Schmelzle

#### Hauptgeschäftstätigkeit der Bank:

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

#### Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt, (im Internet unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de))

#### Eintragung (der Hauptniederlassung) im Genossenschaftsregister:

Amtsgericht Stuttgart, Genossenschaftsregister Nr. 210030

#### Umsatzsteueridentifikationsnummer:

DE145341772

#### Vertragsprache:

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

#### Rechtsordnung/Gerichtsstand:

Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Das deutsche Recht gilt auch für die Vertragsanbahnung. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

#### Außergerichtliche Streitschlichtung:

Beschwerden können an unsere interne Beschwerdestelle gerichtet werden:

Volksbank Plochingen eG  
Herrn Fechter  
Postfach 1349  
73203 Plochingen  
Telefonnummer: 07153/706-109  
E-Mail: [Uwe.Fechter@Volksbank-Plochingen.de](mailto:Uwe.Fechter@Volksbank-Plochingen.de)

Darüber hinaus besteht für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank die Möglichkeit, den Ombudsmann der genossenschaftlichen Bankengruppe anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Besondere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Streitschlichtung bestehen nicht. Die Beschwerde kann schriftlich an folgende zentrale Stelle gerichtet werden:

Kundenbeschwerdestelle beim  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR  
Postfach 30 92 63  
10760 Berlin  
Telefonnummer: 030/2021 – 1631 oder - 1632

#### **Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung:**

Die Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angeschlossen (vgl. Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“).

#### **II. Allgemeine Informationen zum Lizenzinhaber, zum Lizenzverhältnis und zu den für die DZ BANK handelnden Dienstleistern**

**Name und Adresse des Lizenzinhabers**  
DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank  
Platz der Republik  
60265 Frankfurt

#### **Gesetzlich Vertretungsberechtigte der DZ BANK**

Vorstand: Wolfgang Kirsch, Vorsitzender

#### **Hauptgeschäftstätigkeit der DZ BANK**

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

**Zuständige Aufsichtsbehörde der DZ BANK**  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

bzw.

Lurgiallee 12  
60439 Frankfurt

im Internet unter: <http://www.bafin.de>

**Eintragung (der Hauptniederlassung der DZ BANK) im Handelsregister**  
Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 45651

**Umsatzsteueridentifikationsnummer der DZ BANK**  
DE 114103491

#### **Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung der DZ BANK**

Die Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angeschlossen (vgl. Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“).

Weitere Informationen über die DZ BANK stehen im Internet unter <http://www.dzbank.de> zur Verfügung oder können schriftlich unter der oben angegebenen Adresse angefordert werden.

#### **Informationen zum Lizenzverhältnis der DZ BANK**

Die DZ BANK hat im Rahmen ihrer Aufgabe als genossenschaftliches Zentralinstitut Mitgliedschafts- und Lizenzverträge mit den internationalen Kreditkartenorganisationen MasterCard International Inc. und VISA International Service Association (nachfolgend MasterCard International und VISA International genannt) abgeschlossen, um den Kreditgenossenschaften das Kreditkartengeschäft zu ermöglichen.

Darüber hinaus hat die DZ BANK mit verschiedenen Dienstleistern Verträge über Nebenleistungen zum Kreditkartengeschäft abgeschlossen, um Kreditgenossenschaften, ein Gesamtpaket zur Abwicklung des Kreditkartengeschäfts anbieten zu können. Die wirtschaftliche Kundenbeziehung

und Betreuung liegt bei der jeweiligen Kreditgenossenschaft.

#### **Name und Anschrift der für die Bank handelnden Dienstleister**

Je nach der von Ihnen gewählten Kreditkartenvariante, insbesondere bei Gold-Karten, können Zusatzleistungen oder Versicherungsleistungen Bestandteil Ihrer Kreditkarten sein. Ob und welche Leistungen, für die einer der nachstehenden Dienstleister eingeschaltet wird, entnehmen Sie bitte der beiliegenden Produkt- und Versicherungsinformation.

#### Dienstleister Processing:

CardProcess GmbH  
Wachhausstr. 4  
76227 Karlsruhe

#### Dienstleister Zusatzleistungen:

Affinion International GmbH  
Millerntorplatz 1  
20359 Hamburg

RCI Consulting GmbH  
Engschalkinger Straße 14  
81925 München

VR-Marketing GmbH  
Leipziger Str. 35  
65191 Wiesbaden

#### Dienstleister Versicherungen:

R+V Allgemeine Versicherung AG  
Taanusstr. 1  
65193 Wiesbaden

R+V Krankenversicherung AG  
Taanusstr. 1  
65193 Wiesbaden

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft  
Direktionsvertrieb Frankfurt  
Voltastr. 84  
60486 Frankfurt

R+V Service Center GmbH  
Abraham-Lincoln-Straße 11  
65189 Wiesbaden

#### Dienstleister Kreditkarten- / PIN-Brief-Produktion und -logistik / Key Management:

DG Verlag – Deutscher Genossenschafts-Verlag eG  
Leipziger Straße 35  
65191 Wiesbaden

#### **III. Informationen zum Kreditkartenvertrag**

#### **Wesentliche Leistungsmerkmale gem. Nr. 2 der Vertragsbedingungen für Kreditkarten**

Mit der / den Kreditkarte(n) kann der Karteninhaber im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie im Rahmen des ihm mitgeteilten Zahlungsrahmens während der Gültigkeitsdauer der Karte(n) im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im Rahmen des VISA / MasterCard-Verbundes

- bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung an Geldautomaten (mit seiner persönlichen Geheimzahl) sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort gegen Vorlage eines Ausweispapiers – Bargeld im Rahmen der Höchstbeträge beziehen (Bargeldservice).

Mit der / den Kreditkarte(n) können des Weiteren zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sein. Die produktspezifischen Leistungen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Produkt- und Versicherungsinformation.

Bei der PrepaidCard 2 Go wird kein Zahlungsrahmen eingeräumt, die Nutzungsobergrenze ergibt sich durch die Höhe des eingezahlten Guthabens. Dieses Guthaben wird von dem Kunden auf ein Sammelkonto der Bank überwiesen. Durch die Angabe der Kreditkartennummer im Verwendungszweck wird der Betrag der entsprechenden Karte gutgeschrieben.

#### **Preise**

Der Jahresbeitrag für die Kreditkarte(n) sowie die Entgelte für besondere Leistungen wie z. B. die Ausstellung einer Ersatzkarte oder Ersatz-PIN, die Zusendung von Rechnungs- und Belegkopien (sofern dies auf einem Verschulden des Karteninhabers beruht oder von ihm veranlasst wurde) sowie für die Nutzung des Bargeldservices und für den Auslandseinsatz außerhalb des Euro-Raums ergeben sich aus dem beiliegenden Preisblatt „Kreditkarten“. Die Änderung von Entgelten etc. während der Laufzeit des Kreditkartenvertrages erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

#### **Hinweis auf vom Kunden zu zahlenden Steuern und Kosten**

Sofern im Rahmen der Führung des Kreditkartenkontos Guthabenzinsen anfallen, unterliegen sie der Abgeltungssteuer. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. an seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde im Ausland steuerpflichtig ist.

Darüber hinaus ist es möglich, dass ein Händler (Akzeptanzstelle) vom Kunden für die Nutzung seiner Kreditkarte einen pauschalen oder prozentualen Aufschlag (Surcharge) verlangt

#### **Zusätzliche Kommunikationskosten**

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Internetnutzung, E-Mail-Versand, Porti) hat der Kunde selber zu tragen.

#### **Leistungsvorbehalt**

Der Abschluss des Kreditkartenvertrages wird immer vom Bestehen einer lebenden Geschäftsbeziehung abhängig gemacht.

Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung zum Kunden wird immer von der Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses abhängig gemacht. Bei mehreren Vertragspartnern müssen sich alle ausweisen. Bei Minderjährigen oder unter gesetzlicher Vertretung stehender Kunden müssen die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Die gesetzlichen Vertreter müssen sich ebenfalls mittels der genannten amtlichen Dokumente ausweisen.

Die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkartenvertrages trifft der für den Kunden zuständige Kundenbetreuer der Bank. Wenn der Kunde Fragen an den zuständigen Kundenbetreuer hat und diesen nicht kennt, kann er sich an die Zentrale wenden. Von dort erfährt der Kunde seinen Kundenbetreuer.

#### **Zahlung und Erfüllung des Vertrages**

##### Zahlung der Entgelte

Die Jahresgebühr - wird erstmalig mit Ausgabe der Kreditkarte - und während der Gültigkeitsdauer der Kreditkarte

im jährlichen Rhythmus - für ein Jahr im Voraus Ihrer Kreditkarte belastet. Die Entgelte für besondere Leistungen werden der Kreditkarte im Falle der Inanspruchnahme belastet. Der Ausgleich erfolgt über das vom Kunden angegebene laufende Girokonto.

##### Erfüllung des Vertrages

Vom Kunden durch Verwendung der Kreditkarte bzw. deren Daten veranlasste Kartenzahlungen erfüllt die Bank durch Zahlung an die Vertragsunternehmen. Die Bank erbringt je nach Ausgestaltung der jeweiligen Kreditkarte unter Einschaltung von Erfüllungsgehilfen (Dienstleistern) Zusatzleistungen zu der Kreditkarte (z. B. Versicherungen).

##### **Vertragliche Kündigungsregeln**

Die Kreditkarte kann von Seiten des Karteninhabers mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Die Bank behält sich ein Kündigungsrecht mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Monaten vor. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

##### **Mindestlaufzeit des Vertrages**

keine

##### **Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde**

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden sind in den beiliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beschrieben. Daneben gelten die beiliegenden „Vertragsbedingungen für Kreditkarten“, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ enthalten.

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

#### **IV. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages**

##### **Information zum Zustandekommen des Vertrages im Fernabsatz**

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein bindendes Angebot auf Abschluss des Kreditkartenvertrages ab, indem er den ausgefüllten und unterschriebenen Kreditkartenantrag nebst der hier angefügten Empfangsbestätigung an seine Bank per Post übermittelt und dieser ihr zugeht. Das Antragsformular erhält der Kunde auf seine telefonische, schriftliche oder elektronische Anforderung hin oder er lädt sich das Formular als Datei von der Webseite seiner Bank herunter und druckt es aus.

Die Annahme des Kartenantrages wird durch die Übersendung der beantragten Karte(n) an den Karteninhaber erklärt. Mit Eingang der Kreditkarte(n) bei dem Kunden kommt der Kreditkartenvertrag zustande.

##### **Widerrufsrecht:**

Der Kunde kann die auf Abschluss des oben genannten Vertrages gerichtete Erklärung - sofern es sich beim Vertrag um einen Fernabsatzvertrag handelt - widerrufen. Die folgende „Widerrufsbelehrung für den Kunden“ steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung:

## Widerrufsbelehrung für den Kunden:

### Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrages zur Verfügung gestellt worden ist und auch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 312g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Art. 246 §3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**Volksbank Plochingen eG**

**Am Fischbrunnen 8**

**73207 Plochingen**

**Telefax: 07153 706-250**

**E-Mail: [email@volksbank-plochingen.de](mailto:email@volksbank-plochingen.de)**

### Widerrufsfolgen:

Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, beziehungsweise herausgeben, müssen Sie insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

### Besonderer Hinweis:

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

## Ende der Widerrufsbelehrung

# Produkt- und Versicherungsinformation Kreditkarten

Stand:

## Produktinformation

### ClassicCard MasterCard / VISA

Neben der unter Ziffer III beschriebene Zahlungsfunktion sind die wesentlichen zusätzlichen Leistungsmerkmale dieser Karte eine:

- Verkehrsmittel- Unfallversicherung der R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden

### ShoppingCard MasterCard/VISA

Neben der unter Ziffer III beschriebenen Zahlungsfunktion sind die wesentlichen zusätzlichen Leistungsmerkmale dieser Karten eine:

- Shop Garant Versicherung der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Frankfurt
- Garantieverlängerung der R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden
- Zahlungskartenschutz der Affinion International GmbH, Hamburg

### ReiseCard MasterCard/VISA

Neben der unter Ziffer III beschriebenen Zahlungsfunktion sind die wesentlichen zusätzlichen Leistungsmerkmale dieser Karten eine:

- Reiserücktrittskosten-Versicherung der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg
- Reisebuchungsservice mit 5 % Rückvergütung der RCI Consulting GmbH, München
- Reisegepäck- Versicherung der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs- Aktiengesellschaft, Hamburg
- Reise-Service-Hotline der R+V Service Center GmbH, Wiesbaden

### GoldCard MasterCard/VISA

Neben der unter Ziffer III beschriebenen Zahlungsfunktion sind die wesentlichen zusätzlichen Leistungsmerkmale dieser Karten eine:

- Auslandsreise-Krankenversicherung der R+V Krankenversicherung AG, Wiesbaden
- Reise-Service-Versicherung der R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden
- Reiserücktrittskosten-Versicherung der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg
- Verkehrsmittel-Unfallversicherung der R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden
- Auslands-Schutzbrief der R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden

**Derzeit stehen die oben genannten Kreditkarten mit den folgenden Abrechnungsarten zu Verfügung**

### Chargekarte

Der Saldo der im Laufe eines Monats getätigten Umsätze wird nach Erstellung der monatlichen Umsatzaufstellung vom definierten Lastschriftkonto per Lastschrift eingezogen. Guthaben auf dem Kreditkartenkonto (z. B. durch Gutschriften entstanden) werden zur Erstellung der monatlichen Abrechnung auf das definierte Lastschriftkonto überwiesen.

### **Chargekarte mit Habenverzinsung**

Bei einem kreditorischen Saldo dieses Kreditkartenkontos erfolgt eine Habenverzinsung. Verfügungen werden mit dem kreditorischen Saldo verrechnet. Bei einem Wechsel zum debitorischen Saldo wird nach Erstellung der monatlichen Umsatzaufstellung der Betrag vom Kontokorrentkonto per Lastschrift eingezogen.

## Preisblatt Kreditkarten

Stand: 01.03.2010

Produkte: **Kreditkarten**

### Entgelte

Die nachfolgend dargestellten Entgelte werden selbstverständlich bei einem Fehler der Bank oder bei einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank nicht berechnet, sondern nur bei von Kunden zu vertretenden Umständen.

	EUR
1. MasterCard / VISA	
MasterCard / VISA pro Jahr	20,00
als Zusatzkarte	20,00
ShoppingCard / ReiseCard pro Jahr	40,00
als Zusatzkarte	40,00
MasterCard Gold / VISA Gold pro Jahr	50,00
als Zusatzkarte	50,00
PrePaid „2GO Card“	
bis 18 Jahre	im 1. Jahr 0,00
	Folgejahre 12,00
PrePaid „2GO Card“	
ab 18 Jahre	20,00
Ersatzkarte, Versendung weltweit	15,00
außerhalb Europas mit Kurier (nur MasterCard)	20,00
zusätzlich mit PIN	05,00
Bearbeitung von Schadensfällen pro Schadensfall bei Verlust oder Diebstahl	25,00
Auslandseinsatz bei Zahlungen in Fremdwährung und/oder bei Zahlungen in einem Land außerhalb der EU	1% vom Umsatz
<small>(Auf fremde Währung lautende Forderungen werden zum Geldkurs des dem Eingang vorausgegangenen Bankarbeitstages umgerechnet. Fehlt ein solcher Kurs, so wird die fremde Währung zum entsprechenden Marktkurs umgerechnet.)</small>	
Bei Sperrung der Kreditkarte über 01805/585252 werden 0,14 EUR pro Minute aus dem deutschen Festnetz berechnet. Aus Mobilfunknetzen können maximal 0,42 EUR pro Minute berechnet werden.	

### 2. Selbstbedienung mit MasterCard / VISA-Card

am Schalter sowie am Geldausgabeautomat	
im Inland und Ausland	3% mindestens 05,00
zuzüglich Auslandseinsatz bei Zahlung in Fremdwährung	
und / oder bei Zahlungen in einem Land außerhalb der EU	1% vom Umsatz

Europäische Union (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Italien, Irland, Griechenland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien, Nordirland und Zypern)

Europa i. w. S. = EU außer Euro-Transaktionen, Albanien, Andorra, Armenien, Aserbeidschan, Belarusland, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Gibraltar, Island, Israel, Jugoslawien (Serbien + Montenegro), Kasachstan, Kroatien, Makedonien, Moldawien, Norwegen, Russische Föderation, Schweiz, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan)



## Niederlassungen

Stand: 26.01.2006

**Altbacher Bank**  
Bachstraße 30  
73776 Altbach  
Tel: 07153/8347-0  
Fax: 07153/8347-46

**Deizisauer Bank**  
Am Marktplatz 2  
73779 Deizisau  
Tel: 07153/7016-0  
Fax: 07153/7016-36

**Zeller Bank**  
Bachstraße 5  
73730 Esslingen-Zell  
Tel: 0711/930806-0  
Fax: 0711/930806-15

**Denkendorfer Bank**  
Karlstraße 1  
73770 Denkendorf  
Tel: 0711/934915-0  
Fax: 0711/934915-46

**Denkendorfer Bank**  
Berkheimer Straße 1  
73770 Denkendorf  
Tel: 0711/934905-0  
Fax: 0711/934905-46

**Hochdorfer Bank**  
Bachstraße 6  
73269 Hochdorf  
Tel: 07153/9556-0  
Fax: 07153/9556-21

**Volksbank Plochingen eG**  
Am Fischbrunnen 8  
73207 Plochingen  
Tel: 07153/706-330  
Fax: 07153/706347

**Volksbank Plochingen eG**  
Stumpenhof  
Teckplatz 2  
73207 Plochingen  
Tel: 07153/ 23952-0  
Fax: 07153/23952-6

**Volksbank Reichenbach**  
Hauptstraße 17  
73262 Reichenbach  
Tel: 07153/9825-0  
Fax: 07153/9825-46

**Wernauer Bank**  
Kirchheimer Straße 101  
73249 Wernau  
Tel: 07153/9349-0  
Fax: 07153/9349-31

# Vertragsbedingungen für Kreditkarten

## 1. Vertragspartner und Vertragsabwicklung

**1.1** Die auf dem Kartenantrag genannte Bank des Karteninhabers (nachstehend kurz „Bank“ genannt), die die Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung übernimmt, schaltet aus lizenzrechtlichen Gründen im Kreditkartengeschäft die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt ein. Die DZ BANK als **Herausgeber** der Kreditkarten (nachstehend kurz „Karte(n)“) und Vertragspartner des Karteninhabers hinsichtlich der Nutzung der Karte(n) als Zahlungsmedium wird von der Bank vertreten. Der Karteninhaber ist verpflichtet, sämtliche Erklärungen und Mitteilungen ausschließlich an die Bank zu richten. Dies gilt auch für etwaige Auseinandersetzungen über den Aufwendungsersatzanspruch gemäß Ziff. 7.

**1.2** Neben dem Vertrag über die Nutzung der Karte(n) als Zahlungsmedium mit dem Herausgeber kommt bei Karten mit Kredit- oder Guthaben-Funktion ein zusätzlicher Vertrag über Kreditwährung und/oder Einlagengeschäft mit der Bank zustande. Das Guthabenkonto lautet auf den Karteninhaber.

**1.3** Die Annahme des Kartenantrags wird durch die Übergabe oder Übermittlung der beantragten Karte(n) an den Karteninhaber zu den nachstehenden Bedingungen erklärt.

## 2. Verwendungsmöglichkeiten der Karte(n) und Zusatzleistungen

**2.1** Mit der/den Karte(n) kann der Karteninhaber (Haupt- oder Zusatzkarteninhaber) während der Gültigkeitsdauer der Karte(n) im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland, im Visa-Verbund/MasterCard-Verbund

- bei Kartenakzeptanzstellen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und

- zusätzlich im Rahmen eines Bargeldservices an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten, dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers, Bargeld im Rahmen der von der auszahlenden Stelle festgelegten Höchstbeträge beziehen.

**2.2** Die Kartenakzeptanzstelle sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des **Bargeldservices** sind an den Logos zu erkennen, die den Logos auf der/den Karte(n) entsprechen.

**2.3** Für **zusätzliche Leistungen** (z.B. Versicherungen, Service-Pakete) oder Funktionen (z.B. Bonusprogramme) gelten die jeweils gesonderten Geschäftsbedingungen der Zusatzleistungen oder Funktionen.

## 3. Persönliche Geheimzahl (Persönliche Identifikations Nummer = PIN)

Mit getrennter Post erhält der Karteninhaber, sofern vereinbart, seine PIN. Erfolgt der Karteneinsatz unter Verwendung der PIN beleg- oder unterschrittslos, kann der Karteninhaber der Belastung seiner Kreditkarte(n) nur widersprechen, indem er nachweist, dass die Karte(n) samt PIN nicht von ihm genutzt wurde(n).

## 4. Nutzung der Karte(n)

**4.1** Bei Nutzung der Karte(n) zur Autorisierung eines Zahlungsauftrages ist entweder

- die Karte vorzulegen und ein Beleg zu unterschreiben, auf den die Kartendaten und der vollständige Zahlbetrag übertragen wurden oder

- an Geldautomaten sowie gegebenenfalls an Kartenzahlungsterminals, die PIN einzugeben.

**4.2** Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Kartenakzeptanzstelle kann der Karteninhaber ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Karten-Nummer, die Gültigkeitsdauer und – sofern von der Kartenakzeptanzstelle gefordert - den auf der Kartenrückseite vermerkten dreistelligen Sicherheitscode angeben (z. B. beim **Versandhandel** und Reisebuchungen).

**4.3** Bei Nutzung der Karte(n) zur Autorisierung eines Zahlungsauftrages über elektronische Netze (z. B. **Internet**) dürfen lediglich die Kartenmarke (VISA/MasterCard), der Name des Karteninhabers, die Kartennummer, die Gültigkeitsdauer und die rückseitig aufgetragenen dreistellige Prüfziffer, aber niemals die PIN angegeben werden. Sofern von der Bank ein **gesichertes Authentifizierungsverfahren** angeboten und von der Kartenakzeptanzstelle unterstützt wird, ist dieses vom Karteninhaber einzusetzen. Der Karteninhaber wird über gesicherte Authentifizierungsverfahren gesondert unterrichtet.

**4.4** Mit der Verwendung der Karte(n) oder deren Daten erteilt der Karteninhaber dem Herausgeber die Zustimmung (**Autorisierung**

**der Zahlung**), den Zahlungsauftrag, also die Forderungen der Kartenakzeptanzstelle gegen den Karteninhaber, zu erfüllen. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Autorisierung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

## 4.5 Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlungen abzulehnen, wenn

- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen nicht eingehalten ist oder

- die Karte gesperrt ist.

Über die Ablehnung wird der Karteninhaber über den Geldautomaten, das Kartenzahlungsterminal oder durch die Kartenakzeptanzstelle unterrichtet.

## 4.6 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird von der Kartenakzeptanzstelle azsgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags beim Herausgeber ist dieser verpflichtet sicherzustellen, dass der Zahlungsbetrag spätestens an dem im Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister der Kartenakzeptanzstelle eingeht.

## 5. Verfügungsrahmen/Zahlungsrahmen

**5.1** Der Karteninhaber darf seine Karte(n) nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie im Rahmen seines **Verfügungsrahmen** verwenden, sodass ein Ausgleich seiner Umsätze vollständig und fristgerecht gewährleistet ist. Der Verfügungsrahmen setzt sich zusammen aus dem **Zahlungsrahmen**, der dem Karteninhaber mit Übersendung der Karte(n) erstmals mitgeteilt wird, zuzüglich eines etwaigen Guthabens und abzüglich der bereits getätigten und noch nicht ausgeglichenen Umsätze, etwaiger Kreditzinsen und Entgelte. Der Zahlungsrahmen der Zusatzkarte(n) ist Teil des Zahlungsrahmens der Hauptkarte. Der Karteninhaber kann mit seiner Bank eine Änderung des Zahlungsrahmens vereinbaren.

**5.2** Auch wenn der Karteninhaber seinen verfügbaren Rahmen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ausgleich der Forderungen, die aus der Nutzung der Karte(n) entstehen, gemäß Ziffer 7 zu verlangen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt, sofern nicht die Zahlungsweise CreditCard gewählt wurde, nicht zur Einräumung eines Kredits, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Umsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

**5.3** Bei **Prepaid Karten** wird kein Zahlungsrahmen eingeräumt. Für Prepaid Karten eines Jugendlichen kann der Sorgeberechtigte (oder mit seiner Zustimmung der Jugendliche selbst oder ein Dritter) durch Einzahlungen auf das Guthabenkonto einen Verfügungsrahmen festlegen. Prepaid Karten dürfen nur bis zur Höhe dieses Verfügungsrahmens eingesetzt werden.

## 6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

### 6.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Karte(n) nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

### 6.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte(n)

Die Karte(n) ist/sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren um zu verhindern, dass sie abhanden kommt/kommen oder missbräuchlich verwendet wird/werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte(n) ist, hat die Möglichkeit, mit ihr/ihnen missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

### 6.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

**Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erhält.** Die PIN darf insbesondere nicht auf der/den Karte(n) vermerkt oder in anderer Weise (z. B. nicht als getarnte Telefonnummer) zusammen mit dieser/diesen aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in Besitz der Karte(n) kommt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld an Geldautomaten abzuheben).

**6.4** Bei Einsatz der Karte(n) in elektronischen Netzen (z. B. Internet) hat der Karteninhaber darauf zu achten, dass die übermittelten Kartendaten nach Möglichkeit verschlüsselt übertragen werden (z.B. SSL-verschlüsselte Kommunikation). Die Kennung für ein **sicheres Verfahren** gemäß Ziff. 4.3 sind vom Karteninhaber entsprechend Ziff. 6.3 vor Kenntnisnahme durch dritte zu schützen.

### 6.5 Unterrichts- und Anzeigepflicht des Karteninhabers

Stellt der Karteninhaber den **Verlust, Diebstahl** oder eine **missbräuchliche Verwendung** seiner Karte(n) oder Kartendaten bzw.

der PIN fest oder hat er einen entsprechenden Verdacht, so hat er die Karte(n) unverzüglich telefonisch unter der auf dem Übersendungsschreiben und der Abrechnung mitgeteilten 24-Stunden-Nummer (Sperrannahme-Service) oder den Notrufnummern der internationalen Kartenorganisationen sperren zu lassen. Bei Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung Bei Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung muss der Karteninhaber unverzüglich nach der Sperre **Anzeige bei der Polizei** erstatten und die Bank hierüber durch Zusendung einer Kopie der Anzeige unterrichten.

**6.6 Änderungen der Anschrift**, des Namens und der sonstigen im Antrag gemachten Angaben, insbesondere Bankverbindungen, sind der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Aufwendungen und Schäden, die aus einer Verletzung dieser Pflichten entstehen, hat der Karteninhaber zu ersetzen.

#### **7. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers**

Der Herausgeber ist gegenüber Kartenakzeptanzstelle; Geldautomatenbetreibern und bargeldauszahlenden Stellen verpflichtet, die vom Karteninhaber autorisierten Kartenzahlungen zu begleichen. Der Herausgeber hat daher einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Karteninhaber in Höhe der auf seine Weisung geleisteten Zahlungen sowie von ihm zu tragender Entgelte und verkauft diesen Anspruch an die Bank. Die Aufwendungsersatzansprüche für die geleisteten Zahlungen werden von der Bank in einer Umsatzaufstellung saldiert. Der Umsatzsaldo wird dem Karteninhaber mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Kommunikationsweg mitgeteilt.

Der Umsatzsaldo ist mit Erteilung der Abrechnung zur Zahlung fällig und gemäß der im Kartenantrag gewählten zahlungsweise auszugleichen. Sofern bei der/den beantragten Karte(n) Einzahlungen zulässig sind, werden Belastungsbuchungen aus der Nutzung der Karte(n) taggleich mit dem Guthaben verrechnet.

#### **8. Fremdwährung beim Auslandseinsatz**

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung aus dem Einsatz der Karte(n) rechnet grundsätzlich die jeweilige internationale Kartenorganisation den Betrag zu dem von ihr für die jeweilige Abrechnung festgesetzten Wechselkurs in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag. Der Karteninhaber hat der Bank diesen Euro-Betrag zu ersetzen. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der sich daraus ergebende Kurs werden dem Karteninhaber auf der Umsatzaufstellung mitgeteilt. Dieser Kurs stellt zugleich den Referenzwechselkurs dar. Änderungen der von der Kartenorganisation festgesetzten Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der von der Einreichung des Umsatzes durch die Kartenakzeptanzstelle bei ihrer Bank anhängige nächstmögliche Abrechnungstag der jeweiligen internationalen Kreditkartenorganisation.

#### **9. Entgelte und Auslagen**

Für besondere Leistungen, wie z. B. die Ausstellung einer Ersatzkarte oder Ersatz-PIN, die Zusendung von Rechnungs- und Belegkopien (sofern dies auf einem Verschulden des Karteninhabers beruht oder von ihm veranlasst wurde) sowie für die Nutzung des Bargeldservices und den Auslandseinsatz, sind in der Regel gesonderte Entgelte zu zahlen. Die vom Karteninhaber geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisverzeichnis der Bank.

#### **10. Umsatzkontrolle, Beanstandungen und Rückvergütung**

**10.1** Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaften ausgeführten Kartenzahlung zu unterrichten. Die Umsatzaufstellung für Hauptkarte(n) erfolgt an den Inhaber der Hauptkarte; für Prepaid Karten von Jugendlichen an den Sorgeberechtigten; für Zusatzkarten mit Zustimmung des Zusatzkarteninhabers an den Hauptkarteninhaber. Der Empfänger der Umsatzaufstellung hat diese sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Ist der Empfänger der Umsatzaufstellung nicht zugleich Inhaber der betroffenen Karte(n), so hat sich der Empfänger mit dem Inhalt der Karte zur Überprüfung der Abrechnung selbst abzustimmen. Beanstandungen am Inhalt der Umsatzaufstellung sind unverzüglich nach Zugang der Umsatzaufstellung der Bank genau und detailliert schriftlich mitzuteilen. Beanstandungen der Saldenmitteilung oder einzelner Positionen berechtigen nicht zur Rückgabe der Lastschrift.

**10.2** Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Kartenakzeptanzstelle sind unmittelbar zwischen diesen zu klären, sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers gemäß Ziffer 7 dieser Bedingungen.

**10.3** Rückvergütungen aus Geschäften, die unter Verwendung der Karte(n) oder der Daten der Karte(n) geschlossen wurden, darf die Kartenakzeptanzstelle dem Karteninhaber gegenüber nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur in Form von Gutschriftsbelegen, die die Kartenakzeptanzstelle dem Karteninhaber aushändigt, erbringen. Wenn nach zwei Monaten keine Gutschrift in der Umsatzaufstellung ersichtlich ist, hat der Karteninhaber der Bank eine Kopie des Gutschriftsbeleges vorzulegen.

#### **11. Haftung, Erstattungs- und Schadensersatzansprüche**

##### **11.1 Haftung des Karteninhabers**

Grundsätzlich haftet der Karteninhaber bei nicht autorisierten Kartenzahlungen nicht. Die Bank hat gegen ihn keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Die Bank erstattet dem Karteninhaber unverzüglich den Zahlungsbetrag und, sofern der Betrag einem Zahlungskonto belastet worden ist, bringt sie dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

##### **11.1.2 Haftung bei missbräuchlicher Nutzung der Kreditkarte**

Beruhet eine nicht autorisierte Kartenzahlung auf der Nutzung einer verloren gegangenen oder gestohlenen oder sonst missbräuchlich verwendeten Kreditkarte oder der PIN so haftet der Karteninhaber grundsätzlich nicht. Wenn der Karteninhaber jedoch in betrügerischer Absicht gehandelt hat oder vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Sorgfaltspflichten gem. Ziff. 6 – insbesondere die Pflicht zur Geheimhaltung der PIN und zur unverzüglichen Sperrmeldung bei Missbrauch oder Missbrauchsverdacht – verletzt hat, ist er der Bank zum Ersatz des gesamten daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für Schäden nach der Sperranzeige oder die entstanden sind, weil die Bank keine jederzeitige Sperrmöglichkeit angeboten hat, haftet der Karteninhaber nur, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

##### **11.2 Haftung der Bank**

##### **11.2.1 Haftung der Bank bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenzahlung**

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenzahlung kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrages einschließlich etwaiger Entgelte und Zinsen verlangen. Wurde der Zahlungsbetrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenzahlung befunden hätte.

**11.2.2** Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenzahlung beim Zahlungsdienstleister der Kartenakzeptanzstelle erst nach Ablauf der Ausführungsfrist eingeht (Verspätung) sind die Ansprüche des Karteninhabers nach Ziff. 11.2.1 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Ziffer. 11.2.3.

**11.2.3** Die Haftung der Bank gegenüber dem Karteninhaber für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrages entstandenen Schaden, der nicht bereits von Ziff. 11.2.1 erfasst ist, ist auf 12.500 Euro begrenzt; dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)(Drittstaaten) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.

##### **11.3 Ausschlussfrist**

Ansprüche gegen die Bank nach Ziff. 11.1 bis 11.2 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenzahlung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenzahlung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenzahlung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftansprüche nach Ziff. 11.2 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf

der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

#### **11.4 Erstattung bei autorisierten Kartenzahlungen ohne genaue Betragsangabe**

**11.4.1** Hat der Karteninhaber eine Kreditkartenzahlung autorisiert, ohne den genauen Betrag anzugeben, hat er einen Anspruch auf Erstattung des ihm belasteten Betrags, wenn der Zahlungsbetrag den Betrag überschreitet, den er entsprechend seinem bisherigen Ausgabenverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können. Mit einem etwaigen Fremdwährungsumsatz zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wird. Der Karteninhaber ist verpflichtet gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

**11.4.2** Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

#### **11.5 Haftungsausschluss**

Ansprüche nach Ziff. 11 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und vorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können oder vom Zahlungsdienstleister auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

#### **12. Vollmacht und gesamtschuldnerische Haftung bei Zusatzkarten**

**12.1** Mit der Unterzeichnung des Antrags für eine Zusatzkarte erteilt der künftige Inhaber der Zusatzkarte dem Hauptkarteninhaber Vollmacht, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für sich abzugeben oder entgegenzunehmen.

Sofern eine Zusatzkarte ausgegeben wird, haften der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Zusatzkarte für die mit der Zusatzkarte begründeten Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner, d. h. die Bank kann sowohl von dem Haupt- als auch von dem Zusatzkarteninhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Für die Prepaid Karte von Jugendlichen gilt Ziff. 12.2. Der Inhaber der Zusatzkarte haftet nicht für die mit der Hauptkarte begründeten Zahlungsverpflichtungen.

#### **12.2 Prepaid-Karte**

Ein Sorgeberechtigter kann stellvertretend für einen Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren eine Prepaid Karte beantragen. Die Prepaid Karte und das zugehörige Guthabenkonto lauten auf den Namen des Jugendlichen. Die Prepaid Karte wird für eine kartentypische Gültigkeitsdauer (von drei bis vier Jahren) ausgestellt und zwar auch dann, wenn das Ende der Gültigkeitsdauer nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegt. Rechtlich ist nicht der Jugendliche für die Verpflichtungen aus dem Kartenvertrag (insbesondere Zahlungs- und Sorgfaltspflichten), die bis zur Volljährigkeit des Jugendlichen entstehen, verantwortlich, sondern der Sorgeberechtigte. Der Sorgeberechtigte soll den Jugendlichen auf die Sorgfaltspflicht gemäß Ziff. 6 hinweisen. Der Sorgeberechtigte willigt mit Einzahlung eines Guthabens durch ihn oder durch Dritten mit seiner Zustimmung auf das Guthabenkonto der Prepaid Karte darin ein, dass der Jugendliche über dieses Guthaben mittels der Prepaid Karte verfügt. Es ist technisch nicht auszuschließen, dass in Fällen, in denen Kartenakzeptanzstellen keine Online-Autorisierung durchführen müssen oder können (z.B. Entgelte) eine über das Guthaben hinausgehende Belastung erfolgen kann. Für diese negativen Salden besteht der Anwendungssatzanspruch ausschließlich gegenüber dem Sorgeberechtigten.

#### **13. Eigentum und Gültigkeit**

Die Karte(n) bleibt/bleiben Eigentum des Herausgebers. Sie ist/sind nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Karte(n) ist/sind nur für den auf der/den Karte(n) angegebenen Zeitraum gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die alte(n) Karte(n) zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte(n) zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die Karte(n) unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z. B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben. Die Bank behält sich das Recht vor, die Karte(n) auch während der Gültigkeitsdauer gegen neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

#### **14. Kündigung**

**14.1** Der Kartenvertrag und die mit ihm gemäß Ziff. 1.2 verbundene Verträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Verträge können nur gesamthaft gekündigt werden. Sie können vom Karteninhaber zum Ende eines Kalendermonats, von der Bank oder dem Herausgeber mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch Mitteilung in Textform (z.B. Brief, fax) gekündigt werden.

**14.2** Mit der Kündigung der Hauptkarte ist zugleich das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte gekündigt. Die Zusatzkarte kann separat sowohl durch den Haupt- als auch den Zusatzkarteninhaber gekündigt werden. Die Prepaid Karte von Jugendlichen kann vom Sorgeberechtigten oder dem Karteninhaber gekündigt werden.

**14.3** Die Bank kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Kartenverbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist.

**14.4** Die Bank ist nicht verpflichtet, Zusatzleistungen gemäß Ziff. 2.3, aufrecht zu erhalten oder in ähnlicher Weise fortzuführen. Die Bank behält sich vielmehr vor, Zusatzleistungen jederzeit neu zu gestalten oder ersatzlos entfallen zu lassen. Zusatzleistungen nach Ziff. 2.3 könne mit einer Frist von vier Wochen vor dem Inkrafttreten durch Angebot in Textform an dem Karteninhaber geändert oder eingestellt werden. In diesem Fall ist der Karteninhaber berechtigt, den vertrag auch vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung fristlos und kostenfrei zu kündigen. Hierauf wird die Bank den Karteninhaber im Rahmen des Änderungsangebots hinweisen.

#### **15. Folgen der Kündigung**

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf/dürfen die Karte(n) nicht mehr benutzt werden. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Karte(n) bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, hat der Karteninhaber - bzw. haben der Haupt- und Zusatzkarteninhaber gesamtschuldnerisch für die Zusatzkarte, oder der Sorgeberechtigte bei Prepaid Karten von Jugendlichen - zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit gekündigten Karten nach Wirksamwerden der Kündigung zu unterbinden.

#### **16. Einziehung und Sperre der Karte(n)**

Die Bank darf die Karte(n) sperren oder den Einzug der Karte(n) veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank ist zur Einziehung und Sperre auch berechtigt, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder wenn eine nicht autorisierte oder betrügerische Verwendung der Karte(n) oder deren Daten oder ein diesbezüglicher begründeter Verdacht vorliegt oder die Nutzungsberechtigung der Karte(n) durch Gültigkeitsablauf oder aufgrund ordentlicher Kündigung endet. Über den Grund der Sperre wird der Karteninhaber von seiner Bank informiert. Die Bank wird die Karte(n) entsperren oder diese durch eine neue Karte(n) ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber wird sie den Karteninhaber unterrichten.

#### **17. Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen, Entgeltänderung**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen sowie nach Ziff. 9 vereinbarten Entgelte wird die Bank oder der Herausgeber dem Karteninhaber durch Benachrichtigung in Textform spätestens zwei Monate vor dem Termin des beabsichtigten Wirksamwerdens anbieten. Für Änderungen von Zusatzleistungen gemäß Ziff. 2.3 gilt Ziff. 14.4. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten sollen. Werden dem Karteninhaber Änderungen der Bedingungen sowie der nach Ziff. 9 vereinbarten Entgelte angeboten, ist er berechtigt den Vertrag auch vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung fristlos und kostenfrei zu kündigen. Auf die Zustimmungswirkung des Schweigens, sowie auf das recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung, wird die Bank oder der Herausgeber den Karteninhaber im Rahmen des Änderungsangebots hinweisen.

#### **18. Datenschutz und Einschaltung Dritter**

Der Herausgeber und die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kartenvertrags sowie der Zusatzleistungen nach Ziff. 2.3 zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen (Ziff. 7) und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter (insb. DG-Verlag eG, Wiesbaden, R+V Versicherung, Wiesbaden, CardProcess GmbH, Karlsruhe; Dienstleister der Zusatzleistungen) zu bedienen. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich werden, zum Zwecke der Vertragserfüllung auch Daten an Dienstleister innerhalb der Europäischen Union zu übermitteln. Die Daten können auch an die Kreditkartenorganisation Visa und MasterCard mit Sitz in den USA übermittelt werden.

#### **19. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

#### **20. Sonstiges**

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Es ist das deutsche Recht anwendbar, die Vertragssprache ist deutsch. Es gilt der allgemeine Gerichtsstand nach § 12 ZPO, also im Regelfall der Wohn- oder Geschäftssitz des Beklagten.

Stand 10/2009



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fassung: Mai 2012

Die Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen.

### Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

#### 1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

##### (1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, für den Zahlungsverkehr, für den Scheckverkehr, für den Sparverkehr, für den Überweisungsverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

##### (2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienststrahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

#### 2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

##### (1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

##### (2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

##### (3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

#### (4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

#### 3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

##### (1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

##### (2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

##### (3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

#### 4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### 5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

#### 6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

##### (1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

##### (2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

### (3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

## Kontoführung

### 7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung); Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften

#### (1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

#### (2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

#### (3) Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften

Hat der Kunde eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er dem Gläubiger eine Einzugsermächtigung erteilt hat, nicht schon genehmigt, so hat er Einwendungen gegen diese im Saldo des nächsten Rechnungsabschlusses enthaltene Belastungsbuchung spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses zu erheben. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

## 8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

#### (1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

#### (2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

#### (3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

## 9 Einzugsaufträge

#### (1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und andere Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

### (2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag<sup>1</sup> nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Für Lastschriften aus anderen Verfahren gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten Sonderbedingungen. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Lastschriften und Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt an die Abrechnungsstelle zurückgegeben werden.

## 10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

#### (1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

#### (2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrags in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

#### (3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

#### (4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis". Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdienstrahmenvertrag.

## Mitwirkungspflichten des Kunden

### 11 Mitwirkungspflichten des Kunden

#### (1) Mitteilungen von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

#### (2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge und Überweisungen müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Überweisungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem Konto (zum Beispiel bei Lastschrift- und Scheckeinreichungen) und Überweisungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN<sup>2</sup> und BIC<sup>3</sup>, sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

#### (3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen oder Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

<sup>1</sup> Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabend und 24. und 31. Dezember.  
<sup>2</sup> International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).  
<sup>3</sup> Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

#### **(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank**

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

#### **(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen**

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen und Überweisungen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

## **Kosten der Bankdienstleistungen**

### **12 Zinsen, Entgelte und Auslagen**

#### **(1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft**

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem "Preisaushang - Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft" und ergänzend aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis". Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

#### **(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts**

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

#### **(3) Nicht entgeltfähige Leistung**

Für eine Leistung, zu deren Erbringen die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

#### **(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung**

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

#### **(5) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen**

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung) werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking) können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

#### **(6) Auslagen**

Die Aufwendungsersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

#### **(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in einer EWR-Währung**

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)<sup>4</sup> in einer EWR-Währung<sup>5</sup> richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelt, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden**

### **13 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten**

#### **(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten**

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

#### **(2) Veränderungen des Risikos**

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 75.000 Euro übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

#### **(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten**

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

## **14 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank**

#### **(1) Einigung über das Pfandrecht**

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

#### **(2) Gesicherte Ansprüche**

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

#### **(3) Ausnahmen vom Pfandrecht**

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht

5 Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund, Bulgarische Lew, Dänische Kronen, Isländische Kronen, Lettische Lats, Litauische Litas, Norwegische Kronen, Polnische Zloty, Rumänische Lei, Schwedische Kronen, Schweizer Franken, Tschechische Kronen, Ungarische Forint.

auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genussrechte, für Ansprüche des Kunden gegen die Bank aus nachrangigen Verbindlichkeiten sowie für die Wertpapiere, die die

Bank im Ausland für den Kunden verwahrt.

#### **(4) Zins- und Gewinnanteilscheine**

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

### **15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln**

#### **(1) Sicherungsübereignung**

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesem Wechseln.

#### **(2) Sicherungsabtretung**

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

#### **(3) Zweckgebundene Einzugspapiere**

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

#### **(4) Gesicherte Ansprüche der Bank**

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugs-papiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen und sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

### **16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung**

#### **(1) Deckungsgrenze**

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

#### **(2) Freigabe**

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl freizugegebener Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

#### **(3) Sondervereinbarungen**

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

### **17 Verwertung von Sicherheiten**

#### **(1) Wahlrecht der Bank**

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

#### **(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht**

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

## **Kündigung**

### **18 Kündigungsrechte des Kunden**

#### **(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht**

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne

Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

#### **(2) Kündigung aus wichtigem Grund**

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

#### **(3) Gesetzliche Kündigungsrechte**

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

### **19 Kündigungsrechte der Bank**

#### **(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist**

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

#### **(2) Kündigung unbefristeter Kredite**

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigungen eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelung kündigen.

#### **(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist**

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundenen Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank - auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit - gefährdet ist, oder

wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Absatz 2 und 3 BGB) entbehrlich.

#### **(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug**

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzugs mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

#### **(5) Abwicklung nach einer Kündigung**

Im Fall einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrags die Rückgabe der Scheckvordrucke).

### **20 Sicherungseinrichtung**

Die Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angeschlossen. Die Bank ist befugt, der Sicherungseinrichtung oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

# SCHUFA-Merkblatt

Stand : Juni 2002

## SCHUFA-Organisation

Die Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, besser bekannt unter der Kurzbezeichnung SCHUFA, ist eine Gemeinschaftseinrichtung der kreditgebenden Wirtschaft in Deutschland. Anteilseigner der SCHUFA Holding AG sind Sparkassen, Banken, Volksbanken und Raiffeisenbanken, Ratenkreditbanken sowie Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels.

## Aufgabe der SCHUFA

Aufgabe der SCHUFA ist es, ihren Vertragspartnern Informationen zu geben, um sie vor Verlusten im Kreditgeschäft mit natürlichen Personen (Verbraucher, Einzelkaufleute, Ausübende freier Berufe) zu schützen und ihnen damit gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, die Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Zu diesem Zweck übermitteln zum Beispiel Kreditinstitute der SCHUFA bestimmte Daten aus der Geschäftsverbindung mit natürlichen Personen. Die SCHUFA speichert diese Daten, um daraus ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Die Zusammenarbeit der SCHUFA mit ihren Vertragspartnern unterliegt dem Bundesdatenschutzgesetz; die Grundsätze des Verfahrens sind mit den Datenschutzaufsichtsbehörden abgestimmt.

## Vertragspartner der SCHUFA

Vertragspartner der SCHUFA können Unternehmen sein, die natürlichen Personen gewerbsmäßig Geldkredite geben, Waren oder Dienstleistungen kreditieren sowie Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen. Bei den Unternehmen, die Geldkredite geben oder Waren kreditieren, handelt es sich in erster Linie um Kreditinstitute, auf die die weit überwiegende Zahl der SCHUFA-Auskünfte entfällt. Außerdem sind die Unternehmen, die Geschäfte in Form des Mobilienleasings bzw. Mietkaufs tätigen, Einzelhandelsunternehmen (vor allem Versandhandel, Waren- und Kaufhäuser), Kreditkartenunternehmen sowie Telekommunikations- und Energieversorgungsunternehmen Vertragspartner der SCHUFA, ferner Versicherungen und Bausparkassen.

Vertragspartner mit Sitz außerhalb Deutschlands sind bezüglich der von der SCHUFA übermittelten Daten vertraglich auf Datenschutzgrundsätze verpflichtet, die den in Deutschland geltenden Datenschutzregeln und den Vorgaben der europäischen Datenschutzrichtlinie entsprechen (u. a. Datenverarbeitung nur für festgelegte und rechtmäßige Zwecke, Datensicherung, Ansprüche der Betroffenen auf Berichtigung unrichtiger und Löschung unzulässig gespeicherter Daten).

Die SCHUFA hat derzeit etwa 5000<sub>1</sub> Vertragspartner.

## SCHUFA-Verfahren

Die SCHUFA arbeitet nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Danach kann nur selbst Auskunft von der SCHUFA erhalten, wer der SCHUFA auch Informationen gibt. Die Auskünfte, die ein Vertragspartner erhält, beruhen auf den Informationen, die andere Vertragspartner zuvor der SCHUFA gegeben haben, oder die diese aus öffentlichen Verzeichnissen (z. B. Schuldnerverzeichnis) entnommen hat. Die Vertragspartner erhalten nur dann Daten von der SCHUFA, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Ein Vertragspartner der SCHUFA darf daher nur über Personen eine Auskunft einholen, die bei ihm einen Geld- oder Warenkredit aufnehmen oder bei ihm eine Bürgschaftsverpflichtung eingehen oder ein sonstiges Geschäft (z. B. Dienstleistung) abschließen wollen, das mit einem Kreditrisiko verbunden ist. Außerdem dürfen Vertragspartner die Adressen von unbekannt verzogenen Schuldnern bei der SCHUFA erfragen. Kreditinstitute dürfen zudem vor der Eröffnung eines Girokontos eine SCHUFA-Auskunft einholen, weil den Kunden allgemein nach relativ kurzer Zeit ein Dispositionskredit und die Teilnahme an Zahlungskartenverfahren (z. B. Kreditkarte) angeboten wird. Anfragen zu anderen Zwecken, z. B. Personalfragen, sind unzulässig und führen in letzter Konsequenz zum Ausschluss des Vertragspartners aus der SCHUFA.

Neben den Auskünften aufgrund von Anfragen erhalten die Vertragspartner, wenn das berechtigte Interesse fortbesteht (beispielsweise bei einem noch bestehenden Kredit), von der SCHUFA auch nachträglich bekannt gewordene Informationen, die die ursprüngliche Auskunft ergänzen (Nachmeldungen). Der Vertragspartner wird z. B. informiert, wenn sich Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung eines Kredits ergeben, den der Kunde bei einem anderen Vertragspartner der SCHUFA aufgenommen hat.

Der Informationsbedarf der einzelnen Gruppen von Vertragspartnern der SCHUFA ist nicht einheitlich. Deshalb haben sie auch verschiedene Verträge mit unterschiedlichen Informationsrechten und Meldepflichten.

Kreditinstitute übermitteln der SCHUFA Daten über

- die Beantragung von Krediten und vorgesehenen Bürgschaften
- die Aufnahme und vereinbarungsgemäße Abwicklung von Krediten (nicht jedoch von Dispositionskrediten) bis zu dem in § 18 Kreditwesengesetz genannten Höchstbetrag<sub>2</sub> sowie die Übernahme von Bürgschaften und ihre Erledigung
- die Eröffnung und Beendigung einer Girokontoverbindung oder eines Kreditkarten- oder Leasingvertrags
- Unregelmäßigkeiten bei der Vertragsabwicklung.

Entsprechend dem Gegenseitigkeitsprinzip erhalten Kreditinstitute auf Anfrage auch Auskünfte über alle bei der SCHUFA vorhandenen Daten (Vollauskünfte). Diese Auskünfte enthalten jedoch keine Angabe darüber, wer die Daten unter welcher Kontonummer gemeldet hat. Unternehmen, die grundpfandrechlich gesicherte Darlehen einschließlich dinglich unbesicherter Bauspardarlehen geben (Kreditinstitute, Bausparkassen, Versicherungen), können nach ihrer Wahl von der SCHUFA Vollauskünfte oder lediglich Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung erhalten. Im ersten Fall melden sie - unabhängig von der Höhe des aufgenommenen Kredits - die Tatsache der Kreditgewährung, die vertragsgemäße Erledigung und etwaige Abwicklungsdaten, im letzten Fall ausschließlich Abwicklungsdaten.

Einzelhandelsunternehmen (einschließlich des Versandhandels) und sonstige Unternehmen, die natürlichen Personen Warenkredite (z. B. durch Lieferung gegen Rechnung oder unter Einräumung von Zahlungszielen) geben, übermitteln der SCHUFA nur Daten über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung. Sie erhalten daher auch nur SCHUFA-Auskünfte über vorhandene entsprechende Daten, nicht jedoch über aufgenommene Kredite, Girokonten, Leasingverträge, Kreditkartenverträge und bestehende Bürgschaftsverpflichtungen usw. Unternehmen, die natürlichen Personen gewerbsmäßig für eigene Rechnung in größerem Umfang Waren auf Teilzahlungsbasis liefern, können mit Einwilligung des Kunden (SCHUFA-Klausel) ebenfalls Daten über die Aufnahme und Abwicklung dieser Kredite übermitteln; sie erhalten insoweit auch Vollauskünfte. Unternehmen, die Energie, Telekommunikationsdienste oder sonstige Dienstleistungen anbieten bzw. Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen, erhalten von der SCHUFA nur Daten über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung.

## Welche Daten werden der SCHUFA übermittelt?

Kreditinstitute übermitteln insbesondere folgende Merkmale an die SCHUFA:

1. Merkmale über die Beantragung, Aufnahme und vertragsgemäße Abwicklung einer Geschäftsbeziehung:
  - Anfrage zur Girokontoeröffnung
  - Anfrage zur Krediteinräumung
  - Anfrage zur Kreditkarte
  - Anfrage zur Bürgschaftsübernahme
  - Anfrage zum Abschluss eines Mobilien-Leasing/Mietkaufgeschäftes
  - Anfrage zur Grundpfandrechlich gesicherten Krediteinräumung
  - Ratenkredit (mit Betrag, Ratenzahlung, Ratenbeginn)
  - Nichtratenkredite und Kredit auf Girokonten mit Betrag und Beginn
  - Rahmenkreditvertrag mit einem Kreditinstitut (mit Betrag, Laufzeitbeginn und Laufzeit, Befristung)
  - Grundpfandrechlich gesicherter Kredit
  - Bürgschaft (mit Betrag, Laufzeit, Ratenbeginn)
  - Girokontoeröffnung
  - Erledigung einer Gesamtforderung
  - Mobilienleasing bzw. Mietkauf (mit Betrag, Leasingdauer, Beginn)
  - Ausgabe einer Kreditkarte.
2. Merkmale über nicht vertragsgemäßes Verhalten des Kunden und die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen:
  - Missbrauch eines Kontos (Giro-, Kreditkarten- und Kreditkonto) nach Nutzungsverbot
  - Rückständige Forderung bei Verzug (Saldo)
  - Saldo nach Gesamtfälligkeit (z. B. bei Kündigung des Vertrags)
  - Saldo nach gerichtlicher Entscheidung (insbesondere durch Vollstreckungsbescheid, Endurteil und gerichtlichen Vergleich/Titulierung)
  - Verkauf einer Forderung an Dritte nach Zahlungsverzug des Schuldners
  - Uneinbringliche titulierte Forderung.
3. Merkmale aufgrund von Kundenreaktionen:
  - Widerspruch zum titulierten Saldo, sobald ein Rechtsmittel/Rechtsbehelf gegen die Titulierung eingelegt wurde (z. B. Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid
  - und Berufung gegen Endurteil)
  - Widerspruch zur SCHUFA-Klausel
  - Saldoausgleich.

Die Datenübermittlung durch Kreditinstitute an die SCHUFA setzt die Zustimmung des Kunden voraus. Unabhängig von der Einwilligung erfolgt die Übermittlung von Daten über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung durch Kreditinstitute an die SCHUFA nur dann, wenn die Datenweitergabe zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Dies setzt in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls voraus. Ist davon auszugehen, dass das Verhalten des Kunden auf Zahlungsunwillig- bzw. Zahlungsunfähigkeit beruht, so wird die Interessenabwägung allgemein dazu führen, dass das betreffende Merkmal übermittelt werden darf.

Legt ein Kunde Widerspruch zu einer von ihm bereits unterschriebenen SCHUFA-Klausel ein, so wird dies ebenfalls der SCHUFA übermittelt. Die übermittelten Daten werden bei der SCHUFA gespeichert. Bei Wohnsitzwechsel ins Ausland verbleiben die Daten dort.

## Was enthält die SCHUFA-Datei?

Die SCHUFA-Datei enthält nur objektive Daten, keine Werturteile. In der SCHUFA-Datei sind neben dem so genannten Personenstammsatz (Vorname, Name, Geburtstag, Geburtsort - soweit bekannt - Anschrift) nur Daten enthalten, die von Vertragspartnern übermittelt oder aus den öffentlich zugänglichen Verzeichnissen, z. B. Schuldnerverzeichnissen der Gerichte, entnommen werden. Dies sind Daten, die ein Kunde in einem Kreditgespräch korrekterweise angeben müsste (z. B. bestehende Verbindlichkeiten, Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung früherer Kredite). Informationen über den Familienstand, das Einkommen, Guthaben oder Depotwerte und über sonstige Vermögensverhältnisse enthält die SCHUFA-Datei nicht. Auskünfte werden von der SCHUFA nur erteilt, wenn bei einer Anfrage die Angaben zur Person des Kunden mit den bei der SCHUFA gespeicherten Daten übereinstimmen.

Die in der SCHUFA-Datei gespeicherten Daten werden nach Ablauf bestimmter Fristen gelöscht. Kreditverpflichtungen bleiben z. B. bis zur Rückzahlung im Datenbestand. Danach werden sie als erledigte Kredite für weitere drei Jahre gespeichert und anschließend gelöscht. Langjährige Erfahrungen bestätigen, dass Merkmale über erledigte Kredite den betreffenden Kunden als kreditwürdig ausweisen und damit die beste Empfehlung für einen neuen Kredit sind. Daten über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung werden am Ende des dritten Kalenderjahres nach ihrer Einspeicherung ebenfalls gelöscht. Haben sich Abwicklungsdaten vor Ablauf der Löschfrist erledigt, z. B. weil ein Kunde nach Titulierung eine offene Forderung ganz oder teilweise beglichen hat, so wird dies in der SCHUFA-Datei vermerkt. Die Daten der SCHUFA unterliegen strengen Sicherheitsbestimmungen und werden von der SCHUFA vertraulich behandelt. Auch die Mitarbeiter sind zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet.

Jeder Kunde hat die Möglichkeit, bei der SCHUFA eine Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten einzuholen. Diese Auskunft ist umfassender als die SCHUFA-Auskünfte an Vertragspartner, denn neben den gespeicherten Daten enthält sie auch Angaben darüber, wer diese Daten zur Speicherung übermittelt und wer innerhalb der letzten zwölf Monate - sofern keine Informationen im SCHUFA-Datenbestand waren, innerhalb der letzten drei Monate - eine Anfrage an die SCHUFA gerichtet hat.

## SCHUFA-Score-Verfahren

Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert mitteilen (Score-Verfahren), der bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit unterstützend herangezogen werden kann.

Ein Score (englisch: Punktwert) stellt einen Wahrscheinlichkeitswert über das künftige Verhalten von Personengruppen dar; er wird auf der Grundlage statistisch-mathematischer Analyseverfahren berechnet. Bei Score-Verfahren schließt man aus Erfahrungswerten der Vergangenheit auf gleichartige Ergebnisse in Gegenwart und Zukunft. Derartige Methoden werden seit langem bei Marktforschungsanalysen und Wahlhochrechnungen oder der Ermittlung von Einschaltquoten im Fernsehen angewandt sowie im Bereich der Wirtschaft als geeignete Instrumente zur Risikosteuerung eingesetzt.

Für das SCHUFA-Score-Verfahren wird der SCHUFA-Datenbestand anonym ausgewertet. Aufgrund der Auswertungsergebnisse kann z. B. prognostiziert werden, dass ein bestimmter Kreditvertrag ähnlich verlaufen wird, wie die Kreditverträge von Vergleichspersonen in der Vergangenheit verlaufen sind. Ein solcher in einem Scorewert zusammengefasster Wahrscheinlichkeitswert beschreibt immer nur ein allgemeines Risiko für Kreditverträge mit vergleichbaren Merkmalen.

Der einzelne Scorewert wird nur zusammen mit einer Auskunft übermittelt und bezieht sich nur auf einen bestimmten Zeitpunkt. Die Entscheidung, ob ein Kreditantrag angenommen oder abgelehnt wird, trifft allein der Kreditgeber. Nur er kann aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich des Scorewertes, das mit einem Kreditvertrag verbundene Risiko umfassend bewerten. Das Score-Verfahren der SCHUFA wird nur unterstützend zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit herangezogen. Nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen dürfen Kreditentscheidungen zulasten des Betroffenen grundsätzlich nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung des Scorewertes gestützt werden. Weitere Auskünfte zum SCHUFA-Score-Verfahren erteilt Ihnen die SCHUFA. Sofern dem Kreditinstitut der ihm übermittelte Scorewert vorliegt, wird er auf Nachfrage mitgeteilt; weitere Informationen sind über die SCHUFA erhältlich.

<sup>1</sup> Stand: 2002

<sup>2</sup> Zurzeit 250.000 Euro (Stand 2002)

## Empfangsbestätigung „Kreditkartenvertrag“

..... / .....  
Vertragsnummer / Datum (vom)      Name des / der Vertragspartner(s)

Ich habe je ein Exemplar / Wir haben jeder je ein Exemplar

- der Fernabsatz-Information „Kreditkartenvertrag“ (Stand: ) nebst Preisblatt (Stand: 01.03.20),
- der Widerrufsbelehrung,
- der Produkt- und Versicherungsinformation (Stand: ),
- der Übersicht „Niederlassungen der Volksbank Plochingen eG“ (Stand: 26.01.2006),
- des Antrages zum „Kreditkartenvertrag“,
- der im Antrag genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Fassung: Mai 2012 ), der Vertragsbedingungen für Kreditkarten (Stand: 10/2009), und des SCHUFA-Merkblattes (Stand : Juni 2002)

erhalten.

X....., X.....  
Ort, Datum

X..... X.....  
Unterschrift des / der Vertragspartner(s)

Hinweise für den / die Vertragspartner:

Die hiermit von Ihnen als empfangen bestätigten Informationen sind aufgrund des Fernabsatzgesetzes (§§ 312 b bis d BGB) zwingend erforderlich. Nur wenn Sie uns diese Empfangsbestätigung unterzeichnet und gemeinsam mit dem unterzeichneten Antrag einreichen, können wir mit der Vertragsdurchführung - nach Erfüllung sämtlicher sonstiger Voraussetzungen - beginnen. Bei mehreren Vertragspartnern (z. B. bei Gemeinschaftskonten) muss jeder Vertragspartner den Empfang durch Unterschrift bestätigen.

..... / .....  
Vertragsnummer / Datum (vom)

.....  
Name des / der Vertragspartner(s)

Stand: 27.10.2011

**Widerrufsbelehrung für den Kunden:**

**Widerrufsrecht:**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nummer 8 bis 12 und Abs. 2 Nummer 2, 4 und 8 sowie Art. 248 § 4 Abs. 1 EGBGB sowie vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 248 § 11 Abs. 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**Volksbank Plochingen eG**

**Am Fischbrunnen 8**

**73207 Plochingen**

**Telefax: 07153 706-226**

**E-Mail: [email@volksbank-plochingen.de](mailto:email@volksbank-plochingen.de)**

**Widerrufsfolgen:**

Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, beziehungsweise herausgeben, müssen Sie insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

**Besonderer Hinweis:**

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung